

Vereinsstatuten

Verein Netzwerk Selbstorganisation

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz	3
2. Zweck	3
3. Mittel	3
4. Mitgliedschaft	3
5. Erlöschen der Mitgliedschaft	4
6. Austritt und Ausschluss	4
7. Arbeitsweise im Verein	4
8. Organe des Vereins	4
9. Die Mitgliederversammlung	4
10. Der Steuerkreis	5
11. Die Revisionsstelle	6
12. Unterschrift	7
13. Haftung	7
14. Statutenänderungen	7
15. Auflösung des Vereins	7
16. Inkrafttreten	7

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Netzwerk Selbstorganisation** besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Basel.

2. Zweck

Vision

Der Verein **Netzwerk Selbstorganisation** will dazu beitragen, dass sich die Organisationsform „Selbstorganisation“ in verschiedenen Ausprägungen (z.B. Soziokratie, agile Organisation, kollegiale Führung, etc.) etabliert und weiterverbreitet.

Mission

Der Verein **Netzwerk Selbstorganisation** bezweckt Informationen, Beratung und Begleitung im Kontext von Selbstorganisation (als Organisationsform) bereitzustellen und entsprechende (Weiter-)Bildungsangebote anzubieten .

Ziele

Das Vereinsziel wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Unterhaltung und Betreuung einer Informationsplattform zum Thema Selbstorganisation (www.netzwerkselforganisation.net) (Domäne Service),
- b) die Durchführung von Informations- und Bildungsanlässe (Domäne Inside),
- c) die Entwicklung eigener Bildungsformate und Beratung (Domäne Bildung).

Der Verein kann mit Organisationen und Institutionen mit ähnlicher Zweckbestimmung zusammenarbeiten.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Das Vereinsvermögen kann weiter geäuft werden durch

- a) Spenden
- b) Schenkungen und Legate
- c) Beiträge von privaten und öffentlichen Organisationen und Institutionen
- d) Erlöse aus Verkauf
- e) Einnahmen durch Angebote des Vereins (i.e. Teilnahmebeiträge u.a.)
- f) allenfalls Mieteinnahmen

4. Mitgliedschaft

Mitglieder mit Stimmrecht können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche für die Mitgliedschaft im Verein sind an den Vorstand (im Folgenden Steuerkreis genannt) zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Steuerkreis.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

- a) Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf das Ende des Kalenderjahres möglich, das Austrittsschreiben muss an den Steuerkreis gerichtet werden.
- b) Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Steuerkreis fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen, welche abschliessend über den Ausschluss entscheidet

7. Arbeitsweise im Verein

- a) Der Verein organisiert sich entlang der soziokratischen Basisprinzipien (Kreise, Konsent, offene Wahl, doppelte Delegation).
- b) Entscheidungen werden grundsätzlich, wo vom Gesetz nicht anders verlangt, im Konsent-Verfahren getroffen, es sei denn, es wurde ein anderes Verfahren vorab (per Konsent) vereinbart.
- c) Kreise können selbstständig beschliessen, innerhalb der Grenzen, die in dem nächsthöheren Kreis vereinbart worden sind.
- d) Wenn ein Kreis in zwei, mindestens vierundzwanzig Stunden nacheinander abgehaltenen Versammlungen in einer Angelegenheit, in der ein Entschluss unumgänglich ist, keinen Entschluss fassen kann, besteht die Möglichkeit, diese Angelegenheit an den nächsthöheren Kreis zu verweisen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand (Steuerkreis)
- c) Revisionsstelle
- d) Geschäftsstelle

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 3 Tage schriftlich an den Steuerkreis zu richten.

Der Steuerkreis oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen (Domäne MV):

- e) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- f) Genehmigung des Jahresberichts des Steuerkreises
- g) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- h) Entlastung des Steuerkreises
- i) offene Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Steuerkreises sowie der Revisionsstelle.
- j) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- k) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- l) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- m) Beschlussfassung über Anträge des Steuerkreises und der Mitglieder
- n) Änderung der Statuten
- o) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern in letzter Instanz.
- p) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse per Konsent-Entscheid, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Steuerkreis

Der Steuerkreis konstituiert sich selbst; er versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Mitglied des Steuerkreises kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Mitglied des Steuerkreises mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

- a) Der Steuerkreis bestimmt und überwacht die Grundsatz- und Rahmenentscheidungen des Vereins und kontrolliert dessen Implementierung. Er übernimmt die Koordination des Vereins.
- b) Der Steuerkreis ist verantwortlich für die Realisation der gesellschaftlichen Zielsetzung (Vision – Mission – Ziele) und ist verantwortlich für die Anwendung der soziokratischen Prinzipien.
- c) Der Steuerkreis kann weitere Kreise mit definierten Aufgaben- und Kompetenzbeschreibungen (Domänen) einsetzen.
- d) Jeder Kreis ist ein separates Organ des Vereins und befugt, ein eigenes, diesem Vereinsstatut nicht widersprechendes Domäne des Kreises aufzustellen. Sie können

selbstständig entscheiden innerhalb der Grenzen, die im nächsthöheren Kreis vereinbart worden sind.

- e) Der Steuerkreis wählt das Präsidium
- f) Das Präsidium vertritt den Verein nach Aussen. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- g) Der Steuerkreis besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- h) Im Steuerkreis sind mindestens folgende Verantwortungsbereiche vertreten:
 - a. Präsidium
 - b. Finanzen
 - c. Aktuariat
 - d. Geschäftsstelle

Ämterkumulation ist möglich.

Die Vereinstätigkeit des Steuerkreises ist mit Ausnahme der Geschäftsstelle ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Die Geschäftsstelle arbeitet auf Mandatsbasis per Honorarvereinbarung (oder: erhält eine Aufwandsentschädigung). Die Höhe des Honorars wird vom Steuerkreis festgelegt.

- i) Der Steuerkreis wählt aus seiner Mitte per „Offene Wahl“ je eine Person für die eigene Kreisleitung, die Moderation, die Dokumentation und die Delegation für weitere Kreise.
- j) Wünscht eines der Steuerkreismitglieder die Abhaltung einer Versammlung, dann hat die Kreisleitung die Pflicht, diese einzuberufen. Sollte die Kreisleitung diesem Wunsch nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Erhalt desselben entsprechen, ist das Steuerkreismitglied berechtigt, die Versammlung selbst einzuberufen.
- k) Der Steuerkreis setzt die Höhe der Entlohnung für Vereinsangebote, die von Mitgliedern des Vereins durchgeführt werden, sowie für Leistungen von externen Kooperationspartner*innen (z.B. Dozierende, Referent*innen) fest.
- l) Der Steuerkreis kann auch ohne eine Versammlung Beschlüsse fassen, vorausgesetzt, dass darüber schriftlich, oder auf andere Weise Kontakt stattfindet, alle Mitglieder des Steuerkreises in dieser Angelegenheit befragt wurden und niemand gegen diese Art der Beschlussfassung Einspruch erhebt.
- m) Jährlich wird mindestens eine Versammlung des Steuerkreises abgehalten, in der Rechenschaft abgelegt und ein Bericht über das vergangene Jahr erstattet sowie das Budget für das kommende Jahr aufgestellt wird.
- n) Die Steuerkreisversammlungen werden von der Moderation in Absprache mit der Kreisleitung / Präsidium geleitet. Bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung sorgt die Versammlung selbst für die Leitung.
- o) Die Liste von im Steuerkreis getroffenen Entscheidungen wird sowohl an eigene Kreismitglieder als auch an die mit diesem Kreis verbundenen anderen Kreise der Organisation geschickt (innerhalb von sieben Tagen).
- p) Der Steuerkreis stellt zur weiteren Ausarbeitung dieser Statuten ein für alle Organe des Vereins ein gültiges Kreisstatut (Domänenbeschreibung) auf. Der Steuerkreis ist berechtigt, dieses Statut zu ändern.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle auf ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

12. Unterschrift

Die Mitglieder des Steuerkreises sind für den Verein zeichnungsberechtigt.

Die Mitglieder des Steuerkreises zeichnen kollektiv zu zweien.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können per Konsent von der Mitgliederversammlung abgeändert werden.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation/Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 9.11.2022 angenommen und treten am 1.1.2023 in Kraft.